

oder Angehörige des Verurteilten sowie andere Personen sind nicht antragsberechtigt. Ihre Anregungen sind jedoch zu prüfen. Es bedarf darüber keiner Beschlußfassung im Sinne des § 349. Dem Staatsanwalt steht nach § 359 Abs. 1 die Beschwerde zu.

5. **Bürgschaft:** Gern. § 349 Abs. 8 gelten für die Bürgschaft die allgemeinen Vorschriften (vgl. auch Anm. zu § 57). Sie ist im Falle der Gewährung der Strafaussetzung im Beschluß (Tenor und Gründe) zu bestätigen.

ü. **Aufgabe des Gerichts:** Das Gericht hat eine Kontroll- und Unterstützungspflicht und muß bei Nichtbewährung des Verurteilten die notwendigen Maßnahmen beschließen (vgl. Anm. zu den Aufgaben des Gerichts im Zusammenhang mit der Verurteilung auf Bewährung — §§ 342 bis 344).

7. **Erlaß:** Gern. § 350 Abs. 4 hat das Gericht die Freiheitsstrafe durch Beschluß zu erlassen. Hinsichtlich erneuter Straffälligkeit gelten die Anm. zu § 342 Abs. 3 — Verurteilung auf Bewährung — entsprechend. Handlungen nach Ablauf der Bewährungszeit sind kein Grund zur Verweigerung des Erlasses der Freiheitsstrafe.

8. **Erlaß der Bewährungszeit** erfolgt gern. § 350 Abs. 3 durch Beschluß, vgl. Anm. zu § 342 Abs. 4 — Verurteilung auf Bewährung.

9. **Widerruf** erfolgt gern. § 350 Abs. 2 durch Beschluß. Für die Verfahrensweise und die Rechtsmittel vgl. Anm. zu § 344 Abs. 1 — Verurteilung auf Bewährung. Die mündliche Verhandlung ist zwingend vorgeschrieben.

§351

Entlassung aus dem Jugendhaus

(1) Der Staatsanwalt und der Leiter des Jugendhauses haben nach Einweisung in das Jugendhaus regelmäßig, erstmalig vor Ablauf eines Jahres, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entlassung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

(2) Das Gericht entscheidet unter den Voraussetzungen des § 75 Absatz 3 des Strafgesetzbuches über die Entlassung aus dem Jugendhaus durch Beschluß.

(3) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Jugendhaus eine mündliche Verhandlung durchführen.

Gern. § 75 StGB erfolgt die Einweisung ins Jugendhaus für mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. Zur Entlassung bedarf es der **gerichtlichen Entscheidung**. Die Entlassung ist endgültig. Eine Aussetzung der Einweisung in das Jugendhaus auf Bewährung ist nicht zulässig.

Die Entlassung erfolgt **ohne besondere Gerichtsentscheidung** mit Ablauf der Höchstfrist von 3 Jahren oder wenn der Verurteilte das 20. Lebensjahr